

PRÜFBERICHT

Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften - Folgeprüfung



VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite http://www.lrh.steiermark.at verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

Irh@Irh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250 F +43 (0) 316 877 2164

http://www.lrh.steiermark.at

CAF-GÜTESIEGEL

Berichtszahl: LRH-177394/2016-16

INHALTSVERZEICHNIS

ΚL	URZFASSUNG	4
1.	PRÜFUNGSGEGENSTAND	6 7
2.	RECHTSGRUNDLAGEN 2.1 Gebühren 2.2 Verwaltungsabgaben 2.3 Kommissionsgebühren 2.4 Transportbeschaugebühren	9 9
3.	ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG 3.1 Rechtliche Grundlagen 3.2 Ablauforganisation 3.3 Geprüfte Verfahren 3.4 Erkenntnisse aus den Vorort-Prüfungen	11 12 16
4.	ZUSAMMENFASSUNG	32
5.	FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	35

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A3 Abteilung 3 Verfassung und Inneres

A4 Abteilung 4 Finanzen

A8 Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

A13 Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A16 Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

AVG Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

BH Bezirkshauptmannschaft/en

BHBM Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHMU Bezirkshauptmannschaft Murau

BHVO Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

BMF Bundesministerium für Finanzen

BVwAbgV Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983

ELAK elektronischer Akt

GebG Gebührengesetz 1957

GebR Gebührenrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen

GewO 1994 Gewerbeordnung 1994

idgF in der geltenden Fassung
IKS Internes Kontrollsystem
LRH Landesrechnungshof

L-VG Landes-Verfassungsgesetz 2010

StVAG Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012

StVO 1960 Straßenverkehrsordnung 1960

TP Tarifposten

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Folgeprüfung betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren- und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Murau und Voitsberg durch. Grundlage der Prüfung war der Prüfbericht aus dem Jahr 2015.

Im Zuge der Folgeprüfung erhob der LRH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem seinerzeitigen Prüfbericht. Im Ergebnis wurden von 27 ursprünglichen Empfehlungen zwölf Empfehlungen (rund 45 %) vollständig umgesetzt. Neun Empfehlungen (rund 33 %) wurden teilweise umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung. Sechs Empfehlungen (rund 22 %) wurden bisher nicht umgesetzt.

Der LRH stellte während der Vorort-Prüfung in den geprüften Bezirkshauptmannschaften fest, dass nunmehr in allen Referaten in regelmäßigen Besprechungen das Thema Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung besprochen und damit das Bewusstsein der Mitarbeiter für eine rechtmäßige Einhebung erhöht wird. Auch werden von Seiten der Oberbehörde regelmäßig im Erlassweg oder informell Informationen zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung den zuständigen Mitarbeitern übermittelt.

Trotzdem kommt es immer noch in Einzelfällen zu unrechtmäßigen Vorschreibungen aufgrund der Nutzung veralteter Vordrucke oder Nichtkenntnis der Rechtsgrundlagen für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung. Der LRH empfiehlt daher eine regelmäßige Kontrolle in Form eines internen Kontrollsystems (IKS) für diesen Bereich zu implementieren.

Insbesondere im Bereich der gewerblichen Betriebsanlagen kommt es noch immer zu einer unterschiedlichen Berechnung von Beilagen (Beilagenkonvolut oder Einzelberechnung). Der LRH empfiehlt – sofern eine intendierte Gebührenbefreiung für jenen Bereich durch eine Novelle der Gewerbeordnung nicht erfolgen sollte – eine abschließende Vorgabe zur Beilagenberechnung den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Von allen geprüften Stellen wurde auf die Komplexität der rechtlichen Grundlagen zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung hingewiesen und die Vielzahl an unterschiedlichen Tarifposten im Gebührenrecht sowie in den Verwaltungsabgabenverordnungen kritisiert. Lediglich dort wo Pauschalbeträge als Einhebungsgrundlage definiert wurden herrscht Klarheit und Einheitlichkeit.

Der LRH empfiehlt daher dem Land, eine entsprechende Arbeitsgruppe einzurichten, die Vorschläge für eine Vereinfachung der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung und -einhebung sowie für einen einheitlichen Vollzug ausarbeiten soll. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollten an den Bund herangetragen werden, um in gemeinsamer Anstrengung und unter Zugrundelegung verwaltungsökonomischer Überlegungen eine klare, nachvollziehbare und einfache Kostenvorschreibung für Verwaltungsverfahren in unterschiedlichen Leistungsbereichen zu ermöglichen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Rahmen seiner Zuständigkeit die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften. Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum vom 1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2013. Für die Darstellung der Entwicklung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren wurden auch Daten über diesen Zeitraum hinaus herangezogen. Dieser Prüfbericht wurde im Kontrollausschuss beraten und vom Landtag Steiermark am 21. April 2015 zur Kenntnis genommen.

Der LRH führte nunmehr eine

Folgeprüfung

"Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften"

durch.

Das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz regelt in § 2 die Unterstellung der Bezirkshauptmannschaften unter Landesregierung und Landeshauptmann.

Seit der Wahl der Mitglieder der Landesregierung im Landtag am 16. Juni 2015 ist Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer als politischer Referent zuständig, davor war es Landeshauptmann Mag. Franz Voves.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:

"Einleitend darf angemerkt werden, dass im gegenständlichen Bericht des Landesrechnungshofes nur Herr Landeshauptmann Schützenhöfer als zuständiger politischer Referent angeführt ist. Die einheitliche Vorgangsweise beim Vollzug der Vorschriften betreffend Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften ist jedoch nicht der Dienstaufsicht im Rahmen des Inneren Dienstes, sondern der Fachaufsicht zuzurechnen und fällt in die Ressortzuständigkeit von Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Schickhofer."

Replik des LRH:

Ziel der Prüfung und Prüfungsgegenstand waren insbesondere, in einem querschnittsmäßigen Vergleich festzustellen, ob die Bezirkshauptmannschaften für vergleichbare Ansuchen ein einheitliches Prozedere anwenden und gleiche Gebühren und Abgaben vorschreiben. Die Prüfung bezog sich daher ausschließlich auf die Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaften (BH) bei der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren in einzelnen Leistungsbereichen. Die Organisation der Aufgabenbesorgung und des Qualitätsmanagements fallen in die Zuständigkeit des Inneren Dienstes.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

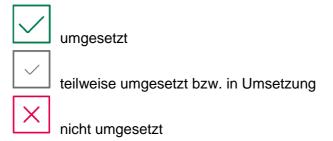
Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Enthält der Prüfbericht des LRH Beanstandungen oder Verbesserungsvorschläge, so hat die Landesregierung spätestens sechs Monate nach der Behandlung des Prüfberichtes im Landtag dem Kontrollausschuss zu berichten, welche Maßnahmen getroffen wurden (Maßnahmenbericht), sofern nicht der Kontrollausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, von einem derartigen Bericht der Landesregierung abzusehen. Gegebenenfalls ist zu begründen, warum den Vorschlägen und Empfehlungen nicht entsprochen wurde (Art. 52 Abs. 4 L-VG).

Von der Landesregierung wurde entgegen den gesetzlichen Vorschriften kein Maßnahmenbericht vorgelegt.

Der LRH ist gemeinsam mit dem Kontrollausschuss des Landtages und den überprüften Stellen bemüht, den bestmöglichen Einsatz der öffentlichen Mittel sowie die ehestmögliche Umsetzung der aufgezeigten Einsparungspotenziale sicherzustellen. Aus diesem Grund evaluiert der LRH die nachhaltige Umsetzung seiner Empfehlungen, um so die Wirksamkeit von Gebarungsüberprüfungen zu verstärken (Umsetzungskontrolle).

In der vorliegenden Folgeprüfung erhob der LRH den Umsetzungsstand der seinerzeitigen Empfehlungen und legte dazu folgende Parameter fest:



Für diese Folgeprüfung wurden der Prüfbericht aus dem Jahr 2015 und die Erhebungen des LRH in den Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag (BHBM), Murau (BHMU) und Voitsberg (BHVO) herangezogen. Im Zuge eigener Recherchen nahm der LRH auch mit der Abteilung 4 Finanzen (A4) Kontakt auf.

Die Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfbericht 2015 sowie die Mitteilungen der A4 und der geprüften BH sind in den einzelnen Berichtsabschnitten angeführt.

1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Die Stellungnahme des Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

1.3 Auswahl der Prüfobjekte

Bei der Folgeprüfung der Vorschreibung und Einhebung der Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren handelt es sich um eine Querschnittsprüfung. Auf Grundlage von demographischen und geographischen Kriterien wurden drei BH, die bereits im Zuge der Prüfung "Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften" aus dem Jahre 2015 geprüft wurden, ausgewählt.

Aufgrund der genannten Auswahlkriterien wurden folgende BH geprüft:

Bezirkshauptmannschaft		
Bruck-Mürzzuschlag		
Murau		
Voitsberg		

Ziel der Prüfung war festzustellen, ob die Empfehlungen des Berichtes "Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften" aus dem Jahre 2015 umgesetzt wurden und die geprüften BH für vergleichbare Ansuchen einheitliche Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren vorschreiben und einheben bzw. ob weiterhin Fehlvorschreibungen vorliegen.

Damit im Zusammenhang steht die Frage, ob Bürger in den betreffenden BH für gleiche Behördenleistungen auch dieselben Kosten zu tragen haben.

Vom LRH wurden Stichproben aus jenen Leistungsbereichen gezogen, die bereits im Zuge der Prüfung aus dem Jahr 2015 geprüft wurden. Der Umfang der Stichproben war abhängig von der Anzahl der Verfahren in den betreffenden Leistungsbereichen sowie vom Ergebnis der Stichprobenprüfung selbst.

Die Ergebnisse der Stichprobenprüfung wurden entsprechend gewürdigt, beurteilt und miteinander verglichen.

Der LRH nahm – wie beim ursprünglichen Bericht – keine materiell-rechtliche Prüfung der Verfahren in den BH vor. Die Prüfung bezog sich ausschließlich auf die Vorgangsweise der BH bei der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren in einzelnen Leistungsbereichen.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

2.1 Gebühren

Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957 (GebG) sind Abgaben im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) und bundesrechtlich geregelt. Es handelt sich um einmalige oder laufende Geldleistungen, die kraft öffentlichen Rechts aufgrund genereller Normen allen auferlegt werden, die die objektiven Tatbestände der materiellen Abgabengesetze erfüllen.

Die Gebührenpflicht entsteht ausschließlich aufgrund der im GebG dargelegten Tatbestände.

Feste Gebühren nach dem GebG sind an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abzuführen. Dem Land fließen gemäß den Vorschriften des GebG bestimmte Pauschalbeträge zu. Die entsprechenden Beträge sind auf einem Zahlungs- oder Überweisungsbeleg abzubilden.

Um eine einheitliche Auslegung der Gebührenvorschriften zu gewährleisten, wurde mittels der Gebührenrichtlinien (GebR) des Bundesministers für Finanzen (BMF) vom 22. Februar 2007 ein Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis geschaffen. Da dieses Nachschlagewerk jedoch bereits zehn Jahre alt ist, sind Neuerungen durch Novellierungen des GebG nicht vollständig enthalten.

2.2 Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben sind Geldleistungen, die einer Partei für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde auferlegt werden können. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung können Bundesverwaltungsabgaben, in Angelegenheiten der Landesverwaltung Landesverwaltungsabgaben und in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung (eigener Wirkungsbereich der Gemeinde aus dem Bereich der Bundesvollziehung oder der Landesvollziehung) Gemeindeverwaltungsabgaben eingehoben werden. Für Verwaltungsabgaben gilt das Äquivalenzprinzip, wonach Verwaltungsabgaben in einem angemessenen Verhältnis zur betreffenden Leistung stehen müssen.

Rechtliche Grundlagen für die Einhebung von Verwaltungsabgaben sind § 78 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF (AVG), die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV) sowie das Landes- und Gemeinde-

Verwaltungsabgabengesetz 1968 (LGVAG 1968) und die geltenden Landes- bzw. Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnungen.

Die Höhe der Verwaltungsabgaben richtet sich nach den jeweiligen Tarifposten (TP) einzelner Leistungsbereiche in den Verwaltungsabgabenverordnungen.

Bundesverwaltungsabgaben fließen gemäß § 78 Abs. 4 AVG jener Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die einhebende Behörde zu tragen hat. Daher fließen Bundesverwaltungsabgaben dem Land zu, wenn Bezirkshauptmannschaften diese einheben. Landesverwaltungsabgaben fließen dem Land zu.

2.3 Kommissionsgebühren

Für Amtshandlungen, die außerhalb der Behörde stattfinden, sind gemäß §§ 76 und 77 AVG bzw. der Landes-Kommissionsgebührenverordnung Kommissionsgebühren zu entrichten.

Die Höhe der einzuhebenden Kommissionsgebühren richtet sich nach dem zeitlichen Umfang einer Amtshandlung außerhalb der Behörde sowie nach der Anzahl der teilnehmenden Amtsorgane bzw. im Falle der Prüfung von Fahrzeugen für Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) nach der Art des Fahrzeuges.

2.4 Transportbeschaugebühren

Bei der Versendung von Wiederkäuern, Einhufern und Schweinen, die für andere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder für Drittstaaten bestimmt sind, müssen vom Versender Transportbeschaugebühren an die beim Amt der Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse entrichtet werden. Rechtsgrundlage für Transportbeschaugebühren ist die Transportbeschaugebührenverordnung.

Für Exportzertifikate aus Sanitätsrücksichten bzw. aus gesundheitspolizeilichen Gründen für die Ausfuhr von nicht von der Transportbeschaugebührenverordnung umfassten Tierarten in Drittstaaten, sind Kommissionsgebühren entsprechend der Kommissionsgebührenverordnung vorzuschreiben.

3. ERGEBNISSE DER FOLGEPRÜFUNG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Prüfbericht 2015

Der LHR stellte fest, dass die GebR des BMF teilweise noch immer die Euro-Beträge für Gebühren aus dem Jahr der Veröffentlichung enthalten und Neuerungen durch Novellierungen des GebG (z. B. die Einführung des § 14 TP 11 für Waffendokumente im Rahmen der Erlassung des Abgabenänderungsgesetzes 2012) nicht zum Inhalt haben.

Um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfahl der LRH den zuständigen Stellen des Landes, an das BMF mit dem Ersuchen heranzutreten, ehestmöglich die GebR zu aktualisieren, um für Gebühren einhebende Behörden ein aktualisiertes Nachschlagewerk bereitzustellen.

Ergebnis der Folgeprüfung

Laut Auskunft der A4 wurde bereits mehrfach auf Ebene der beamteten Landesfinanzreferenten die Forderung nach einer Aktualisierung der GebR erhoben.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung hinsichtlich eines Herantretens an das BMF zwar umgesetzt, die GebR seitens des Bundes jedoch noch nicht aktualisiert wurde.



Der LRH wiederholt daher seine Empfehlung hinsichtlich Aktualisierung der GebR, damit den Gebühren einhebenden Behörden ein aktuelles Nachschlagewerk zur Verfügung steht.

Ergänzend hält der LRH fest, dass die A4 den Dienststellen des Landes eine Vielzahl an Informationen über die Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben mittels Erlass zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. tierärztliche Zeugnisse, Waffendokumente, Jagdaufsicht, Aktenkopien, Kirchenaustritt, Verkehrsbereich, Strafregisterauszüge) oder auf Grundlage einfacher Anfragen übermittelt, um Auslegungsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

3.2 Ablauforganisation

Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Prüfbericht 2015

1. Im Zuge der Gespräche mit Referenten und Sachbearbeitern entstand für den LRH der Eindruck, dass dem Bereich der Gebühren und Verwaltungsabgaben nur eine nachrangige Beachtung beigemessen wird.

Daher wurde der Leitung der BH empfohlen, den Mitarbeitern die Notwendigkeit einer transparenten, rechtmäßigen Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu verdeutlichen.

 Informationen betreffend Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zur Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren werden nicht in allen Fällen unverzüglich von den Referatsleitern an die Referenten und Sachbearbeiter weitergegeben.

Darüber hinaus stellte der LRH vereinzelt fest, dass nicht alle Sachbearbeiter über Erlässe zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in ihrem jeweiligen Leistungsbereich Kenntnis besaßen.

Als Folge kommt es zur Verwendung von veralteten Mustern und Vordrucken, wodurch unrichtige Beträge vorgeschrieben und eingehoben werden.

Der LRH empfahl, Änderungen der gesetzlichen Grundlagen sowie Erlässe der zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung für die Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren den Mitarbeitern der betroffenen Referate in entsprechender Form nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Vordrucke, Muster und Textbausteine in Bescheiden sind dementsprechend unverzüglich zu aktualisieren.

3. Hinsichtlich der Qualität der Kostenaufstellungen stellte der LRH große Unterschiede fest.

In einzelnen Leistungsbereichen werden umfassende und verständliche Aufstellungen mit Darlegung der gesetzlichen Grundlagen, der TP und der Höhe der einzelnen zu entrichtenden Summen erstellt und den Bürgern ausgehändigt. In anderen Leistungsbereichen werden den Bürgern unübersichtliche Aufstellungen, d. h. ohne Darlegung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und TP übergeben.

Darüber hinaus stellte der LRH in Einzelfällen fest, dass der Kassenbon über die Zusammensetzung der Gebührenschuld nur pauschal informiert.

Der LRH empfahl, die Kostenaufstellung für die Gebühren und Verwaltungsabgaben übersichtlich, nachvollziehbar und aktualisiert dem Bürger

auszuhändigen und dass, sofern unterschiedliche TP – z.B. für Antrag, Verhandlungsschrift und Zeugnis – zur Anwendung kommen, diese auch auf den Kassenbons ersichtlich gemacht werden.

4. Ein Vermerk über die Höhe der zu entrichtenden oder entrichteten Gebühren auf gebührenpflichtigen Schriften erfolgte lediglich in Einzelfällen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Elektronischen Aktes (ELAK) empfahl der LRH nach Klärung der technischen Voraussetzungen die Programmierung eines Gebührenentrichtungsvermerkes für den ELAK.

5. Ein schriftliches Berichtswesen zur internen Kontrolle der Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren gab es in keiner der geprüften BH.

Der LRH empfahl, ein internes Kontrollsystem (IKS) in den BH hinsichtlich Vorschreibung und Einhebung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren zu installieren. Dabei sollten in regelmäßigen Abständen Stichproben durch die Referatsleiter und/oder Leiter der BH gezogen werden.

Ergebnis der Folgeprüfung

ad 1. Laut Auskunft der jeweiligen Leitung der geprüften BH sowie aller Referatsleiter wurde nach der Prüfung aus dem Jahr 2015 regelmäßig in Referatsleiter- bzw. Referatsbesprechungen auf die Notwendigkeit einer rechtmäßigen Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben hingewiesen.

Alle Mitarbeiter, deren Leistungsbereiche nunmehr wieder einer Stichprobenprüfung unterzogen wurden, bestätigten gegenüber dem LRH die regelmäßige Erörterung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung in ihrem Tätigkeitsfeld im Zuge von Besprechungen mit Referatsleitern. Hierüber wurden dem LRH auch schriftliche Aufzeichnungen in Form von Protokollen vorgelegt.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 2. Der LRH stellt fest, dass die Informationsweiterleitung betreffend Änderungen der gesetzlichen Grundlagen in allen geprüften BH durch den zuständigen Referatsleiter per E-Mail an die Mitarbeiter erfolgt. Auch Erlässe zur Gebühren und Verwaltungsabgabeneinhebung sowie Informationsschreiben von Bundes- bzw. Landesbehörden werden auf diesem Weg an die Mitarbeiter weitergeleitet.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



Die Aktualisierung von Vordrucken, Muster und Textbausteinen nach Änderungen der TP und Beträge in der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung wurde weitestgehend festgestellt. Vereinzelt kam es jedoch noch immer zur Verwendung veralteter Vordrucke – insbesondere kurz nach einer Änderung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung. Der Vergleich zur Prüfung aus dem Jahr 2015 zeigt hier jedoch eine enorme Verbesserung.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.



Er empfiehlt neuerlich, auf die Aktualisierung der Vordrucke zu achten.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:

"Laufende Aktualisierung von Vordrucken, Mustern und Textbausteinen" und "Verwendung aktueller Vorlagen für die Einhebung von Landesverwaltungsabgaben": Die Referatsleiterinnen und -leiter in den Bezirkshauptmannschaften werden von den Behördenleitungen angewiesen, dieser Vorgabe Folge zu leisten.

ad 3. Die Qualität der Kostenaufstellungen ist noch immer von großen Unterschieden geprägt. Wie bereits in der Prüfung im Jahr 2015 festgestellt, fand der LRH auch im Zuge der Folgeprüfung sowohl nachvollziehbare und mit einer genauen Auflistung der gesetzlichen Grundlagen versehene Bescheide als auch knappe Aufstellungen ohne Darlegung der gesetzlichen Grundlagen für die Gebührenund Verwaltungsabgabeneinhebung. Im Vergleich zur Prüfung aus dem Jahr 2015 konnte jedoch eine Verbesserung festgestellt werden.

Auch betreffend die Zusammensetzung der Gebührenschuld auf Kassenbelegen gab es weiterhin unterschiedliche Ergebnisse:

Der LRH stellte fest, dass sowohl eine getrennte Auflistung in Antrags-, Zeugnisund Beilagengebühr, als auch pauschale Summierungen auf den Kassenbelegen erfolgen.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden.



Er empfiehlt, die Kostenaufstellung in Bescheiden sowie auf Kassenbelegen durchgängig übersichtlich und nachvollziehbar dem Bürger auszuhändigen.

ad 4. Hinsichtlich des Gebührenvermerkes auf Anträgen, Zeugnissen und Beilagen, wodurch eine Nachvollziehbarkeit der Gebühreneinhebung gewährleistet wird, stellt der LRH fest, dass dieser im Vergleich zur Prüfung aus dem Jahr 2015 nunmehr zwar vermehrt, jedoch nicht durchgängig in den BH stattfindet. Positiv hervorgehoben wird das Anlagenreferat der BHMU, wo dies vollständig und durchgehend erfolgt.

Zur Empfehlung des Prüfberichtes aus dem Jahr 2015 hinsichtlich der Einführung eines Gebührenentrichtungsvermerkes im ELAK verweist der LRH auf seinen Prüfbericht zum "ELAK Rollout im Land Steiermark" aus dem Jahr 2016. Darin wurde festgestellt, dass die Vergebührung von Unterlagen im ELAK derzeit noch keine umfassende Nachvollziehbarkeit wie im Falle eines reinen Papieraktes mittels Gebührenstempel erlaubt. Eine Arbeitsgruppe, die sich mit der Abwicklung von Verfahren mit umfangreichen digitalen Beilagen im ELAK befasst, wurde jedoch bereits eingerichtet.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden bzw. in Umsetzung sind.



Eine vollständige Nutzung des Gebührenvermerkes zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit der Gebühreneinhebung bzw. -vorschreibung auf gebührenpflichtigen Unterlagen wird wiederholt empfohlen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:

"Einführung eines Gebührenvermerks im ELAK": Die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik hat im Einvernehmen mit der Abteilung 4 Finanzen diesbezügliche Lösungen für den ELAK weitgehend erarbeitet. Die Anleitung für die Handhabung im ELAK wird in den nächsten Wochen an die Dienststellen übermittelt.

ad 5. Ein IKS in Form einer nachvollziehbaren BH-internen Stichprobenprüfung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung konnte der LRH nur in einer BH umfassend feststellen. In der BHMU wurde nach der Prüfung im Jahr 2015 ein schriftliches Kontrollsystem eingeführt. Die Referatsleiter prüfen halbjährlich in ihren Referaten stichprobenartig die Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung, besprechen etwaige Mängel mit den Mitarbeitern und übermitteln anschließend einen schriftlichen Bericht an die Leitung der BH.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.



Er wiederholt seine Empfehlung, dass ein IKS bezüglich der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung in allen BH zu implementieren ist.

3.3 Geprüfte Verfahren

Im Folgenden werden nur jene Verfahren behandelt, für die die Prüfung aus dem Jahr 2015 eine unterschiedliche Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung bzw. - einhebung ergab.

3.3.1 Allgemeine Feststellung und Empfehlung des LRH aus dem Prüfbericht 2015

Aus der Summe der geprüften Verfahren ergibt sich, dass es eine Vielzahl von TP gibt. Es besteht ein großes Potenzial, den Vollzug hinsichtlich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Es sollten in einer gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern die Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchforstet, vereinfacht und aufeinander abgestimmt werden. Im Zuge gesetzlicher Änderungen sollte im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung Pauschalbeträgen der Vorzug gegeben werden.

Ergebnis der Folgeprüfung

Der LRH stellt fest, dass es seit der Prüfung aus dem Jahr 2015 zu keiner wesentlichen Vereinfachung der rechtlichen Bestimmungen für Gebühren und Verwaltungsabgaben gekommen ist.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung nicht umgesetzt wurde.



Ergänzend wird angeführt, dass der Bund an einer Novelle der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) arbeitet bzw. sich der Vorschlag der teilweisen Neufassung derzeit im Begutachtungsverfahren befindet. Hinsichtlich der Gebühren- und Bundesverwaltungsabgabeneinhebung sieht der Begutachtungsentwurf für § 333a Folgendes vor:

"Schriften und Zeugnisse, die auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erstellt und ausgestellt werden, sowie Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit."

Aus den dazugehörigen Materialien ergibt sich, dass mit der Bestimmung ein Entfall der Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Abgaben des Bundes geregelt wird. Dabei wird sowohl das gewerbliche Berufszugangsrecht, das gewerbliche Berufsausübungsrecht als auch der Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts von der Befreiung der Gebühren und Verwaltungsabgaben mitumfasst. Auf Gebühren und Abgaben, die sich aus Landesrecht ergeben, erstreckt sich diese Regelung nicht.

3.3.2 Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Prüfbericht 2015 zu gewerberechtlichen Verfahren

1. Genehmigung bzw. Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen

Der LRH stellte fest, dass in den geprüften BH für das ordentliche Genehmigungsverfahren zur Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen bzw. für das Verfahren zur Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren vorgeschrieben und eingehoben wurden.

Insbesondere bei der Beilagenberechnung stellte der LRH in der Prüfung aus 2015 eine unterschiedliche Herangehensweise fest.

Bei der Mehrzahl der geprüften Fälle wurden einzelne Beilagen zu einem Aktenheft zusammengefasst (Beilagenkonvolut) – auch wenn kein direkter thematischer Zusammenhang vorliegt – und mit der Maximalgebühr für eine Beilage vergebührt. Diese Rechtsauffassung gründete sich laut Auskunft der Referenten auf der Einheitlichkeit der Betriebsanlage und des damit einhergehenden thematischen Zusammenhanges der Beilagen.

Eine andere Rechtsauffassung führte zu einer Beilagenberechnung pro Bogen, wodurch ein höherer Betrag als bei einer Berechnung mittels Konvolut vorgeschrieben werden kann.

In Einzelfällen ließen sich die Beträge nicht aus dem GebG ableiten und konnten von den Referenten und Sachbearbeitern auch nicht erklärt werden.

Vergebührungen von Verhandlungsschriften wurden sowohl unabhängig von ihrem Umfang als auch in Abhängigkeit ihres Umfanges mit € 14,30 pro Bogen vorgenommen.

Weiters stellte der LRH fest, dass es in den BH Unterschiede in der Herangehensweise hinsichtlich der Vidierungen gab. Dies reicht von einer Vidierung aller in vierfacher Ausfertigung vorgelegten Exemplare, bis hin zur Ansicht, dass nur ein Plankonvolut zu vidieren ist, auch wenn dieses verschiedene Pläne enthält.

Darüber hinaus gab es Unterschiede hinsichtlich der Einhebung einer Verwaltungsabgabe für Niederschriften.

Für den Leistungsbereich Betriebsanlagen empfahl der LRH zusammenfassend eine Klarstellung zur Gebühren- und Bundesverwaltungsabgabenvorschreibung betreffend Beilagen und Verhandlungsschriften sowie Vidierung und Niederschriften aufgrund unterschiedlicher Vorgehensweisen in den BH durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

2. Gewerbliches Berufsrecht

Im Leistungsbereich gewerbliches Berufsrecht stellte der LRH im Zuge der Prüfung aus 2015 fest, dass es bei der Konzessionserweiterung für Taxi- und Mietwagengewerbe unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Antragsgebühr (Antragsgebühr € 14,30 oder erhöhte Antragsgebühr € 47,30) und der Beilagenverrechnung gab. Weiters wurden in Einzelfällen unrichtige TP angeführt bzw. Formblätter und Vordrucke benutzt, die sich auf alte Fassungen des GebG bezogen.

Für das Verfahren zur Konzessionserweiterung für Taxi- und Mietwagengewerbe empfahl der LRH eine Klarstellung zur Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde. Formblätter bzw. Vordrucke sowie Textbausteine für die Bescheiderstellung sollten nach einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung sofort vernichtet bzw. adaptiert werden.

3. Tiertransportunternehmerzulassung und Befähigungsnachweis zum Tiertransport

Für die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für den Leistungsbereich Tiertransport galt während der Durchführung der Prüfung aus 2015 ein entsprechender Erlass der A4 vom 20. November 2013. Dieser Erlass war jedoch nicht allen Sachbearbeitern in den BH bekannt. Aus diesem Grund kam es zu keiner einheitlichen Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben in den BH.

Unterschiedliche Auffassungen gab es hinsichtlich der Notwendigkeit, Beilagen zu verrechnen sowie hinsichtlich der Vorschreibung einer Bundesverwaltungsabgabe für einen Bescheid bzw. für eine Bescheinigung.

Für den Leistungsbereich Tiertransport empfahl der LRH, den Erlass der A4 vom 20. November 2013 betreffend Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben den Mitarbeitern der betroffenen Referate nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Ergebnis der Folgeprüfung

ad 1. Die Stichprobenprüfung für den Leistungsbereich Betriebsanlagenrecht (Neu-Genehmigung, Änderung und emissionsneutrale Änderung von Betriebsanlagen) ergab Folgendes:

Die geprüften BH heben Gebühren für den Antrag, die Verhandlungsschrift und für Beilagen, Bundesverwaltungsabgaben für die Genehmigungen und Vidierungen (einheitlich in vierfacher Ausfertigung) sowie Kommissionsgebühren ein.

Anders als in der BHMU und der BHVO wird in der BHBM für die geprüften Verfahren zusätzlich eine Bundesverwaltungsabgabe für eine Niederschrift eingehoben. Eine Bogenberechnung findet hierbei nicht durchgehend statt.

Hinsichtlich der Berechnung für die Gebührenvorschreibung zeigen sich folgende Unterschiede:

In der BHBM werden Verhandlungsschriften sowohl mit als auch ohne Bogenberechnung vergebührt bzw. erfolgt in Einzelfällen die Bogenberechnung auf Basis eines unrichtigen Betrages. In der BHMU und der BHVO erfolgen nachvollziehbare Vergebührungen der Verhandlungsschriften.

Die Beilagenberechnung ist weiterhin unterschiedlich:

In der BHBM und der BHVO erfolgen die Beilagenberechnungen getrennt, sofern die Beilagengebühr unter der Maximalgebühr von € 21,80 liegt bzw. wenn sie darüber liegt, mittels Konvolut. Die Beilagengebühr kann daher insgesamt maximal € 87,20 (für ein Beilagenkonvolut in vierfacher Ausfertigung jeweils die Maximalgebühr von € 21,80) betragen.

In der BHMU wird thematisch eine Trennung der Beilagen in beispielsweise "Baubeschreibung", "Betriebsbeschreibung", "Flächenaufstellung" oder "planliche Darstellung" gezogen. Jedes der genannten Themenfelder wird vierfach bis zur maximalen Beilagengebühr von €21,80 – daher mit maximal €87,20 pro Themenfeld – vergebührt. Im Ergebnis können dadurch für den Antragssteller höhere Kosten als bei einer Konvolutberechnung entstehen.

Die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) hat allen Bezirksverwaltungsbehörden ein Informationsschreiben vom 12. August 2016 zur Vereinheitlichung der Gebührenvorschreibung im Anlagenverfahren übermittelt. Darin wird u. a. die Einhebung von Verwaltungsabgaben für die Vidierung von Planunterlagen sowie die Vergebührung von Verhandlungsschriften dargelegt. Auch die Beilagenvergebührung wird in zwei Absätzen dargestellt.

Der LRH begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der A13, mittels Vorgaben eine Einheitlichkeit in der Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in

Anlagenverfahren herzustellen. Auch für Verfahren im Bereich umwelt- und agrarrechtliche Verfahren brachte dieses Schreiben eine Klarstellung.

Das Thema Beilagenberechnung bzw. -vergebührung, insbesondere be Betriebsanlagen, wurde dadurch in den BH jedoch nicht einheitlich gelöst.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlungen teilweise umgesetzt wurden.



Er empfiehlt der Oberbehörde, sofern die angedachte Gebührenbefreiung im Leistungsbereich Anlagenrecht durch die Novelle der GewO 1994 nicht erfolgen sollte, den BH für die Beilagenberechnung abschließende Vorgaben zur Verfügung zu stellen.

ad 2. Die Stichprobenprüfung für die Genehmigung einer Konzessionserweiterung für das Taxi- und Mietwagengewerbe ergab folgende Feststellungen:

Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) ermöglicht den Sachbearbeitern die Nutzung von vorgefertigten Formularen, die einheitlich eine erhöhte Antragsgebühr, die Gebühr für die amtliche Ausfertigung sowie eine Bundesverwaltungsabgabe für die Erteilung der Konzession vorschreiben. Die Beilagenberechnung muss von den Sachbearbeitern selbst durchgeführt werden. Dabei stellte der LRH fest, dass dies in den geprüften BH nunmehr einheitlich erfolgt.

Durch die Verwendung einheitlicher Formulare wird eine einheitliche Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben gewährleistet. Die Verwendung von veralteten Vordrucken ist nicht mehr möglich.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 3. Für den Leistungsbereich Tiertransport stellt der LRH fest, dass aufgrund des Schreibens der A13 vom 20. Jänner 2015 an die BH der Erlass der A4 vom 20. November 2013 nunmehr allen Sachbearbeitern der geprüften BH bekannt ist und somit eine einheitliche Vorschreibung der Gebühren und Verwaltungsabgaben erfolgt.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



3.3.3 Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Prüfbericht 2015 zu veterinärrechtlichen Verfahren

1. Hundekundenachweis

Der LRH stellte in der Prüfung 2015 fest, dass teilweise Vordrucke und Vorlagen mit einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung verwendet wurden und daher unrichtige Beträge vorgeschrieben wurden.

Der LRH empfahl den Referenten und Sachbearbeitern der BH, Vorlagen und Vordrucke vor deren Verwendung auf ihre Anwendbarkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2. Transportbeschau

Der LRH stellte ein aufwendiges Prozedere bei der Vorschreibung und Einhebung der Transportbeschaugebühren, die der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse zufließen, fest.

Der LRH regte eine Evaluierung des seinerzeitigen Ablaufes im Sinne der Effizienz an.

Ergebnis der Folgeprüfung

ad 1. In der BHMU wurde für den Hundekundekurs am 23. September 2016 eine Landesverwaltungsabgabe auf Grundlage einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung eingehoben. Die Anwendung der aktuellen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung wurde erst durch die Vorort-Prüfung des LRH gewährleistet. In der BHVO und der BHBM wurde eine korrekte Durchführung der Einhebung der Landesverwaltungsabgabe festgestellt.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.



Der LRH wiederholt seine Empfehlung hinsichtlich der Einrichtung eines IKS sowie betreffend die Aktualisierung von Muster und Vordrucken.

ad 2. Für die Einhebung der Transportbeschaugebühren stellte der LRH fest, dass der seinerzeitige Prozess mit 1. Jänner 2017 vereinfacht wurde. Weiterhin ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Gebiet die Untersuchung erfolgt ist, für die Gebührenvorschreibung verantwortlich. Der entsprechende Zahlschein ist beizulegen und der Bescheid nachweislich dem Versender zuzustellen. Nunmehr obliegt auch die Überprüfung der Zahlungseingänge inklusive möglicher notwendiger weiterer Schritte den Bezirksverwaltungsbehörden.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



- 3.3.4 Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Prüfbericht 2015 zu umwelt- und agrarrechtlichen Verfahren
- 1. Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage

Der LRH stellte fest, dass es hinsichtlich des Umfanges von Verhandlungsschriften und deren entsprechender Vergebührung sowie betreffend die Anzahl von Vidierungen unterschiedliche Vorgehensweisen gibt. In Einzelfällen beruhten vorgefertigte Textbausteine für Bescheide auf alten Fassungen des GebG sowie der Verwaltungsabgabenverordnungen.

Der LRH regte an, dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde den BH eine entsprechende Vorgabe betreffend Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für das gegenständliche Verfahren zukommen lässt.

Des Weiteren wiederholte der LRH seine Empfehlung hinsichtlich Aktualisierung und Adaptierung vorgefertigter Textbausteine für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in Bescheiden.

2. Verfahren zur Erlangung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975

Der LRH stellte in Einzelfällen eine nicht nachvollziehbare Vergebührung von Verhandlungsschriften sowie eine unterschiedliche Beilagenvergebührung fest (einzelne Beilagen- bzw. Konvolutvergebührung).

Der LRH wiederholte seine Empfehlung hinsichtlich einer Klarstellung für die Beilagenvergebührung sowie für den Umfang und die damit einhergehende Vergebührung von Verhandlungsschriften durch die Oberbehörde.

Ergebnis der Folgeprüfung

ad 1. Der LRH stellt im Zuge der Stichprobenprüfung im Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage Folgendes fest:

Vordrucke und Muster waren aktuell. Auch Vidierungen erfolgen einheitlich und die Beilagenberechnung war nachvollziehbar, wobei die maximale Beilagengebühr in keinem geprüften Verfahren erreicht wurde.

Unterschiede ergaben sich hinsichtlich der Einhebung einer Niederschrift. Während in der BHBM eine Bundesverwaltungsabgabe für eine Niederschrift eingehoben wird, erfolgt dies in der BHVO und der BHMU nicht.

Allen Mitarbeitern war das Schreiben der A13 vom 12. August 2016 zur Vereinheitlichung der Gebühren im Anlagenverfahren bekannt und wurden dessen Klarstellungen auch für das gegenständliche Verfahren herangezogen.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.



Der LRH empfiehlt der Oberbehörde, eine Klarstellung hinsichtlich der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Niederschriften vorzunehmen.

ad 2. Im Verfahren zur Erlangung einer Rodungsbewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975 stellte der LRH eine einheitliche Vorgehensweise hinsichtlich der Vergebührung von Verhandlungsschriften fest. Die Beilagenberechnung war ebenfalls einheitlich und nachvollziehbar, wobei in keinem der geprüften Verfahren die maximale Beilagengebühr erreicht wurde.

Bei der Berechnung der Verhandlungsschriften wurde wieder auf das Schreiben der A13 vom 12. August 2016 zur Vereinheitlichung der Gebühren im Anlagenverfahren verwiesen.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



3.3.5 Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Prüfbericht 2015 zu sicherheitsrechtlichen Verfahren

1. Namensänderung mit Grund sowie Wunschnamen

Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung 2015 fest, dass es unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beilagenvergebührung von Scheidungsurteilen, pflegschaftsbehördlichen Genehmigungsbeschlüssen, speziellen Gutachten, Vaterschaftsanerkenntnissen, Geburts- und Heiratsurkunden sowie Adoptionsnachweisen in den BH gibt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Beilagenvergebührung für bestimmte Dokumente im Leistungsbereich Namensrecht empfahl der LRH eine Klarstellung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Auch bezüglich eines Rechtsmittelverzichts im gegenständlichen Verfahren erfolgten unterschiedliche bzw. keine Vorschreibungen, obwohl es hierfür eine Klarstellung durch einen Erlass der A4 vom 15. Juli 2014 generell zum Thema Gebühren für den Rechtsmittelverzicht und die Anbringung des Rechtskraftstempels gab.

Der LRH empfahl, Erlässe zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung den Mitarbeitern in den BH nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

2. Prüfung der Meldung einer Veranstaltung nach § 7 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG) sowie Prüfung und Bestätigung der Anzeige einer Veranstaltung nach § 8 StVAG

Der LRH stellte fest, dass die Referenten und Sachbearbeiter in den BH unterschiedliche Auffassungen bei der (Nicht-)Vorschreibung von Gebühren für Gemeinden als Antragsteller vertraten.

Der LRH regte eine Klarstellung zur Frage, wann Gemeinden von der Entrichtung von Gebühren befreit sind, durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde an.

3. Bewilligungen gemäß § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) für sportliche Veranstaltungen auf Straßen, gemäß § 82 StVO für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken und gemäß § 90 StVO für Arbeiten auf oder neben der Straße

Unterschiede in den gegenständlichen Verfahren stellte der LRH bei der Beilagenvergebührung dahingehend fest, dass Pläne und Beschreibungen als Teil der Eingabe betrachtet oder eigenständig als Beilagen vergebührt wurden.

Darüber hinaus stellte der LRH wiederholt fest, dass bereits außer Kraft getretene Landes-Verwaltungsabgabenverordnungen als gesetzliche Grundlage angegeben wurden.

Für den Leistungsbereich Straße und Verkehr wiederholte der LRH seine Empfehlung hinsichtlich einer Klarstellung betreffend Vergebührung von Beilagen und Aktualisierung sowie Adaptierung vorgefertigter Textbausteine für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung in Bescheiden.

4. Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger

Im Verfahren zur Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger stellte der LRH fest, dass die Vorschreibung von Gebühren für die Abnahme erkennungsdienstlicher Daten unterschiedlich erfolgte.

Der LRH empfahl eine Klarstellung für das gegenständliche Verfahren durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

5. Ausstellung eines Schülertransport- sowie Taxilenkerausweises und Ausstellung eines Fahrlehrerausweises

Der LHR stellte für die gegenständlichen Verfahren eine unterschiedliche Gebührenvorschreibung hinsichtlich Beilagen sowie die Anwendung alter Textbausteine basierend auf alten Fassungen des GebG sowie der Verwaltungsabgabenverordnungen fest.

Der LRH regte eine Klarstellung hinsichtlich der Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde an und wiederholte seine Empfehlung hinsichtlich Aktualisierung und Adaptierung vorgefertigter Textbausteine.

6. Bewilligung zur Errichtung und für den Betrieb einer Fahrschule

Im Verfahren zur Errichtung und für den Betrieb einer Fahrschule wurden unterschiedliche Antragsgebühren in den BH vorgeschrieben und eingehoben.

Der LRH empfahl eine Klarstellung hinsichtlich der Antragsgebühr durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde

7. Ausstellung einer Giftbezugsbescheinigung und Ausstellung einer Pflanzenschutzausbildungsbescheinigung

In den gegenständlichen Verfahren wurden Unterschiede hinsichtlich der Vorschreibung von Gebühren für Beilagen und Zeugnis festgestellt.

Der LRH empfahl eine Klarstellung hinsichtlich der Notwendigkeit einer Zeugnisgebühr sowie der Gebührenvorschreibung für Beilagen durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

Ergebnis der Folgeprüfung

ad 1. Für den Bereich Namensrecht stellt der LRH Folgendes fest:

Hinsichtlich der Beilagenvergebührung bestehen weiterhin Unterschiede. In Einzelfällen werden Beilagen eingesehen, etwa über das zentrale Personenstandsregister und nicht vergebührt. In anderen Fällen werden Beilagen, die der Antragsteller abgibt, vergebührt, auch wenn diese über zentrale Register eingesehen werden können. Eine Klarstellung hinsichtlich der Beilagenvergebührung durch die Oberbehörde erfolgte laut Auskunft der Mitarbeiter nicht.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung nicht umgesetzt wurde.



Der LRH stellt weiters fest, dass der Erlass zum Thema Gebühren für den Rechtsmittelverzicht und die Anbringung des Rechtskraftstempels mittlerweile allen Mitarbeitern im gegenständlichen Leistungsbereich bekannt und dadurch eine einheitliche Gebührenvorschreibung gewährleistet ist.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 2. Für Genehmigungen nach den §§ 7 und 8 StVAG stellt der LRH eine einheitliche Vorgehensweise in den BH fest. Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Gebührenvorschreibung für Gemeinden konnten nicht festgestellt werden. Die Mitarbeiter berufen sich nunmehr auf die Vorgaben des GebG sowie der GebR über die Tätigkeit von Gemeinden im Rahmen ihres öffentlichen Wirkungskreises. Darüber hinaus hat auch der Erlass der A4 vom 12. Dezember 2016 über die Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben zu einer Klarstellung beigetragen.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 3. Für den Bereich Straßenverkehrsordnung wurde von Seiten der A4 in Zusammenarbeit mit der A16 Verkehr und Landeshochbau (A16) ein Erlassentwurf für die Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben im Verkehrsbereich den BH zur Verfügung gestellt. Darin findet sich für eine Vielzahl an Verfahren eine Auflistung der Gebühren und Verwaltungsabgaben, die in den BH zur Klärung der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben beitragen.

Jedoch wurde darin nicht erläutert, welche bzw. ob Beilagen für die gegenständlichen Verfahren in den Akt aufzunehmen und somit zu vergebühren sind. In der BHMU wird beispielsweise im Verfahren nach § 64 StVO ein Plan als Beilage vergebührt, in den anderen BH erfolgt dies nicht.

Darüber hinaus stellt der LRH fest, dass in der BHVO in Einzelfällen unrichtige Beträge aus einer bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnung vorgeschrieben wurden.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung teilweise umgesetzt wurde.



Der LRH wiederholt seine Empfehlung zur Einrichtung eines IKS für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung. Darüber hinaus bedarf es einer endgültigen Klarstellung hinsichtlich der Beilagenvergebührung.

ad 4. Für das Verfahren zur Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger stellt der LRH eine einheitliche Vorgehensweise fest. Die Einheitlichkeit wurde durch ein Informationsschreiben der Abteilung 3 Verfassung und Inneres (A3) vom 19. Jänner 2015 gewährleistet.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 5. Im Verfahren zur Ausstellung eines Taxilenker- bzw. Schülertransportausweises werden weiterhin unterschiedliche Beträge eingehoben, die aus einer uneinheitlichen Beilagenvergebührung resultieren. Eine Information von Seiten der Oberbehörde hinsichtlich Beilagenvergebührung für den gegenständlichen Leistungsbereich erfolgte laut Auskunft der Mitarbeiter nicht.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung nicht umgesetzt wurde.



Ein Verfahren zur Ausstellung eines Fahrlehrerausweises gab es im Prüfungszeitraum nur in der BHVO und in der BHBM. In der BHVO wurden im Gegensatz zur BHBM keine Gebühren für das Zeugnis eingehoben.

Im Erlassentwurf der A4 in Zusammenarbeit mit der A16 zum Thema Gebühren und Verwaltungsabgaben im Verkehrsbereich wurde u. a. die Ausstellung eines Fahrlehrerausweises behandelt und in einem eigenen Punkt "Erläuterung zur Zeugnisgebühr versus amtliche Mitteilung" eine Klarstellung vorgenommen, wann eine Zeugnisgebühr einzuheben ist.

Die Aktualisierung von Vordrucken und Muster für die gegenständlichen Verfahren wurde vorgenommen.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 6. Im Prüfungszeitraum gab es keine Verfahren zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule. Der LRH stellt aber fest, dass es im oben zitierten Erlassentwurf eine Klarstellung hinsichtlich der Vorschreibung der Antragsgebühren gibt.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlung umgesetzt wurde.



ad 7. Im Verfahren zur Ausstellung einer Giftbezugsbescheinigung stellte der LRH eine einheitliche Vorgehensweise fest. Dies wurde durch den Erlass der A8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) vom 25. März 2016 sichergestellt. Für die Ausstellung einer Pflanzenschutzbescheinigung stellte der LRH ebenfalls eine einheitliche Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben fest.

Der LRH stellt fest, dass seine Empfehlungen umgesetzt wurden.



- 3.3.6 Feststellungen und Empfehlungen des LRH aus dem Prüfbericht 2015 zu sozialrechtlichen und sanitätsrechtlichen Verfahren
- 1. Bewilligung für den Betrieb eines Pflegeheimes nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 und Bewilligung für die Einrichtung eines Pflegeplatzes

Die Feststellungen des LRH bezogen sich auf Unterschiede hinsichtlich der Antragsgebühr, der Beilagenberechnung, der Vorschreibung einer Landesverwaltungsabgabe für Niederschriften sowie auf Gebührenfreistellungen für private bzw. öffentliche Pflegeheimbetreiber. Darüber hinaus stellte der LRH die Anwendung von bereits außer Kraft getretenen Landes-Verwaltungsabgabenverordnungen fest.

Der LRH empfahl zusammenfassend der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, eine Klarstellung betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben und Gebühren für die gegenständlichen Verfahren vorzunehmen.

Zudem wäre den Referenten und Sachbearbeitern eine Auslegungshilfe für den § 2 Z. 3 GebG ehestmöglich zur Verfügung zu stellen.

Weiters wiederholte der LRH seine Empfehlung betreffend Aktualisierung von Textbausteinen in Vorlagen.

2. Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland (internationaler Leichenpass)

Unterschiede im gegenständlichen Verfahren stellte der LRH bei der Einhebung einer Landesverwaltungsabgabe für einen Bescheid bzw. für eine Bewilligung sowie hinsichtlich der Vergebührung von amtlichen Ausfertigungen und Beilagen fest. Zusätzlich wurden bereits außer Kraft getretene Landes-Verwaltungsabgabenverordnungen als Rechtsgrundlagen verwendet.

3. Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses für Ordinationsgehilfen, Operationsgehilfen, Laborgehilfen und Desinfektionsgehilfen

Der LRH stellte im gegenständlichen Verfahren sowohl die Anwendung der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung als auch die Anwendung der BVwAbgV für die Ausstellung der Zeugnisse fest.

Ergebnis der Folgeprüfung

ad 1. Im Prüfungszeitraum gab es keine Verfahren für den Betrieb eines Pflegeheimes nach dem Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 und für die Bewilligung für die Einrichtung eines Pflegeplatzes.

Laut den Mitarbeitern der geprüften BH gab es keine Klarstellung seitens der Oberbehörde betreffend die Einhebung von Verwaltungsabgaben und Gebühren für die gegenständlichen Verfahren.

Auch wurde den Mitarbeitern keine Auslegungshilfe betreffend Gebührenbefreiung gemäß § 2 Z 3 GebG zur Verfügung gestellt.

Der LHR stellt fest, dass seine Empfehlungen nicht umgesetzt wurden.



ad 2. Für die Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland stellt der LRH fest, dass aktuelle Beträge der in Geltung stehenden Landes-Verwaltungs-abgabenverordnung vorgeschrieben wurden.

In der BHBM werden Gebühren für den Antrag und eine Landesverwaltungsabgabe vorgeschrieben. Die BHVO hebt noch zusätzlich Gebühren für die amtliche Ausfertigung ein. In der BHMU gab es im Prüfungszeitraum keine Verfahren.

Eine Klarstellung zur Gebührenvorschreibung durch die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde erfolgte nicht.

Der LHR stellt fest, dass seine Empfehlungen nicht umgesetzt wurden.



ad 3. Bei der Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses stellte der LRH fest, dass es weiterhin Unterschiede bei der Einhebung von Verwaltungsabgaben in den geprüften BH gibt.

Eine Klarstellung zur Einhebung einer Bundes- bzw. Landesverwaltungsabgabe durch die Oberbehörde erfolgte laut den Mitarbeitern in den BH nicht.

Der LHR stellt fest, dass seine Empfehlungen nicht umgesetzt wurden.



3.4 Erkenntnisse aus den Vorort-Prüfungen

Im Zuge der Folgeprüfung zur Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben stellt der LRH grundsätzlich fest, dass es weiterhin unterschiedliche Vorgehensweisen in den geprüften BH gibt. Insbesondere der Bereich der Beilagenvergebührung wird in einzelnen Leistungsbereichen weiterhin unterschiedlich gehandhabt. Für Referenten und Sachbearbeiter ist es nicht immer klar, ob bzw. welche Beilagen und in welcher Art (Beilagenkonvolut oder Einzelberechnung) diese zu vergebühren sind.

Weiters hervorzuheben sind Unterschiede in der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für Verhandlungsschriften und Niederschriften. Dabei kam es teilweise neben der rechtlichen Unklarheit hinsichtlich einer Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben auch zu Berechnungsfehlern der Gebühren- und Verwaltungsabgabenhöhe durch Referenten und Sachbearbeiter.

Von Seiten der Oberbehörde wurden den Mitarbeitern in den BH zwar im Erlassweg Informationen für die Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung zur Verfügung gestellt, jedoch gehen diese nur in Einzelfällen auf die Beilagenproblematik ein

Der LRH stellte fest, dass trotz dieser Informationen von den BH unterschiedliche Beträge für bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden.

Sowohl von Seiten der Leitung der geprüften BH sowie der Mitarbeiter wurde immer wieder auf die Vielzahl der unterschiedlichen TP in den rechtlichen Grundlagen und die damit einhergehenden Schwierigkeiten bei der Vollziehung derselben hingewiesen. Klarheit herrscht für die Mitarbeiter und auch für den Bürger dort, wo das Gesetz Pauschalbeträge vorsieht. Dies konnte der LRH auch bereits in seinem Prüfbericht aus dem Jahr 2015 feststellen.

Der LRH empfiehlt, von Seiten der Bezirkshauptleute in Zusammenarbeit mit der A4 eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Vorschläge für die Vereinfachung der

Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung und für einen einheitlichen Vollzug ausarbeiten soll. Dabei können die bisherigen Erfahrungen mit Pauschalbeträgen einbezogen werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollte das Land an den Bund herantreten, um in gemeinsamer Initiative von Bund und Ländern die Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu durchforsten und Lösungen zu erarbeiten, die den Vollzug der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung vereinfachen und damit den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Dabei sollte, neben verwaltungsökonomischen Überlegungen auch das Ziel verfolgt werden, dem Bürger – im Sinne einer modernen Verwaltung – klare, nachvollziehbare und einfache Kostenaufstellungen für Verwaltungsverfahren in verschiedenen Leistungsbereichen zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Hermann Schützenhöfer:

"ad "Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Durchforstung der Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben und Vereinfachung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung": Die Prüfzuständigkeit des Landesrechnungshofes beschränkt sich auf das Bundesland Steiermark.

Adressat von Empfehlungen des Landesrechnungshofes können daher nur die seiner Kontrolle unterliegenden Stellen im Land sein; nur diese können kontrolliert werden, inwieweit sie Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen ergriffen haben. Soweit sich die in diesem Zusammenhang ausgesprochene Empfehlung des Landesrechnungshofes auf das Land Steiermark bezieht – das betrifft die Einrichtung einer Arbeitsgruppe, die Vorschläge für die Vereinfachung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung und für einen einheitlichen Vollzug ausarbeiten soll – wird dieser nachgekommen. Der Landesamtsdirektor hat den Leiter der Abteilung 4 Finanzen bereits mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Bezirkshauptmannschaften beauftragt.

4. **ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammenfassend stellt sich der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen aus dem Prüfbericht des LRH aus dem Jahr 2015 wie folgt dar:

Von 27 Empfehlungen wurden

- 12 Empfehlungen vollständig umgesetzt (rund 45 %),
- 9 Empfehlungen teilweise umgesetzt bzw. sind in Umsetzung (rund 33 %) und
- 6 Empfehlungen nicht umgesetzt (rund 22 %).

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Empfehlungen und den Umsetzungsstand:

Empfehlung	Umsetzungsstand			
Kapitel 3.1.				
Aktualisierung GebR – Vorliegen eines aktuellen Nachschlagewerkes für Gebühren einhebende Behörden	teilweise umgesetzt			
Kapitel 3.2				
Verdeutlichung der Notwendigkeit einer rechtmäßigen Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung	umgesetzt			
Sicherstellung der Informationsweiterleitung über Änderungen der gesetzlichen Grundlagen	umgesetzt			
laufende Aktualisierung von Vordrucken, Muster und Textbausteinen	teilweise umgesetzt			
Erhöhung der Qualität der Kostenaufstellung in Bescheiden und auf Kassabelegen	teilweise umgesetzt			
Einführung eines Gebührenvermerkes im ELAK	teilweise umgesetzt bzw. in Umsetzung			
Installierung eines IKS zur Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung	teilweise umgesetzt			
Kapitel 3.3				
gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Durchforstung der Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben und Vereinfachung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung	nicht umgesetzt			
Erlass zur Gebühreneinhebung für die Tiertransportunternehmerzulassung und den Befähigungsnachweis ist allen zuständigen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen	umgesetzt			
Verwendung aktueller Vorlagen für die Einhebung der Landes-Verwaltungs- abgabe für den Hundekundenachweis	teilweise umgesetzt			

Evaluierung des Ablaufes der Vorschreibung und Einhebung der Transportbeschaugebühren	umgesetzt
Klarstellung der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für Konzessionserweiterung Taxi-, Mietwagengewerbe das Verfahren zur Erlangung einer Rodungsbewilligung den Rechtsmittelverzicht die Verfahren nach §§ 7 und 8 StVAG das Verfahren zur Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger das Verfahren zur Ausstellung eines Fahrlehrerausweises das Verfahren zur Ausstellung einer Giftbezugsbescheinigung das Verfahren zur Errichtung und den Betrieb einer Fahrschule	umgesetzt
 Klarstellung der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für den Leistungsbereich Betriebsanlagen und gewerbliches Berufsrecht das Verfahren zur Erlangung einer wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage die Verfahren nach §§ 64, 82 und 90 StVO 	teilweise umgesetzt
 Klarstellung der Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für das Verfahren zur Namensänderung mit Grund sowie Wunschnamen das Verfahren zur Ausstellung eines Taxilenker- bzw. Schülertransportausweises das Verfahren zur Bewilligung für den Betrieb eines Pflegeheimes bzw. für die Einrichtung eines Pflegeplatzes für die Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland für die Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses 	nicht umgesetzt

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der Schlussbesprechung am 10. März 2017 ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro Landeshauptmann

Hermann Schützenhöfer: Mag. Daniela Rabl-Pirker, LLM

von der Bezirkshauptmannschaft

Bruck – Mürzzuschlag: Bezirkshauptfrau HR Dr. Gabriele

Budiman

Ing. Ursula Haghofer

von der Bezirkshauptmannschaft

Murau: Dr. Hagen Peter Lindner

von der Bezirkshauptmannschaft

Voitsberg: Adolf Reiner

vom Landesrechnungshof: LRH-Dir. HR Mag. Heinz Drobesch

HR Dr. Andrea Sickl

Dr. Philipp Trappl

Graz, am 10. März 2017

Der Landesrechnungshofdirektor:

HR Mag. Heinz Drobesch

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH führte eine Folgeprüfung betreffend die Vorschreibung und Einhebung von Gebühren- und Verwaltungsabgaben in den Bezirkshauptmannschaften Bruck-Mürzzuschlag, Murau und Voitsberg durch. Grundlage der Prüfung war der Prüfbericht aus dem Jahr 2015.

Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen und teilweise schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und Empfehlungen:

Rechtliche Grundlagen [Kapitel 3.1]

- □ Die Gebührenrichtlinien des Bundes sollen als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis dienen und eine einheitliche Auslegung der Gebührenvorschriften gewährleisten. Neuerungen durch Novellierungen des Gebührenrechts wurden in den Gebührenrichtlinien bisher nicht vollständig abgebildet.
 - ➤ Der LRH empfiehlt dem Land, noch einmal an das BMF mit dem Ersuchen heranzutreten, die Gebührenrichtlinien zu aktualisieren.

Ablauforganisation [Kapitel 3.2]

- ☐ In Einzelfällen stellt der LRH noch immer die Verwendung von veralteten Vordrucken zur Gebühren- und Verwaltungsabgabenvorschreibung fest.
 - ➤ Der LRH empfiehlt, auf die Aktualisierung von Vordrucken insbesondere nach Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zu achten.
- □ Hinsichtlich der Kostenaufstellung in Bescheiden und auf Kassenbons wurden unterschiedliche Vorgehensweisen festgestellt. In Bescheiden gibt es sowohl klare nachvollziehbare Kostenaufstellungen inklusive einer genauen Auflistung der gesetzlichen Grundlagen, als auch knappe Aufstellungen ohne die Darlegung gesetzlicher Grundlagen.
 - Auf Kassenbons wurden sowohl getrennte Auflistungen von Tarifposten als auch pauschale Summierungen festgestellt.
 - ➤ Der LRH empfiehlt, die Kostenaufstellungen durchgängig übersichtlich und nachvollziehbar dem Bürger auszuhändigen.

- □ Die Nutzung eines Gebührenvermerks auf Anträgen, Zeugnissen und Beilagen zur Nachvollziehbarkeit der Gebühreneinhebung erfolgt nicht durchgängig.
 - ➤ Der LRH empfiehlt eine vollständige und durchgängige Nutzung des Gebührenentrichtungsvermerks auf gebührenpflichtigen Dokumenten. Im Zuge der ELAK Nutzung sollte ein elektronischer Gebührenentrichtungsvermerk eingeführt werden.
- □ Eine nachvollziehbare BH-interne Stichprobenprüfung durch ein IKS konnte der LRH nur in einer BH feststellen.
 - ➤ Der LRH empfiehlt ein IKS bezüglich der Vorschreibung und Einhebung von Gebühren- und Verwaltungsabgaben in allen BH zu implementieren.

Geprüfte Verfahren [Kapitel 3.3]

- ☐ In einzelnen Verfahren (Namensrecht, Straßenverkehrsordnung, Taxilenkerausweis und insbesondere Anlagenverfahren) kommt es zu unterschiedlichen Vorschreibungen bzw. Nichtvorschreibungen der Beilagengebühr.
 - ➤ Der LRH empfiehlt, den Mitarbeitern in den Bezirkshauptmannschaften eine abschließende Vorgabe für die Beilageneinhebung und -berechnung in den genannten Verfahren zur Verfügung zu stellen.
- □ In einzelnen Verfahren (Anlagenverfahren, Verfahren zur Erlangung einer wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage) werden unterschiedliche Gebühren für Niederschriften eingehoben.
 - ➤ Der LRH empfiehlt der Oberbehörde, eine Klarstellung hinsichtlich der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für Niederschriften den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.
- ☐ Im Verfahren für die Bewilligung der Überführung einer Leiche ins Ausland stellt der LRH weiterhin unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung fest.
 - ➤ Der LRH empfiehlt der Oberbehörde, den Mitarbeitern entsprechende Vorgaben für eine rechtmäßige Vorschreibung und Einhebung von Gebühren und Verwaltungsabgaben für das gegenständliche Verfahren zur Verfügung zu stellen.
- ☐ Im Verfahren für die Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses gibt es weiterhin Unterschiede bei der Einhebung von Verwaltungsabgaben.
 - ➤ Von der Oberbehörde sollte eine Klarstellung zur rechtmäßigen Vorschreibung und Einhebung von Verwaltungsabgaben für das gegenständliche Verfahren erfolgen.

Erkenntnisse aus der Vorort-Prüfung [Kapitel 3.4]

- □ Von Seiten der Mitarbeiter in den Bezirkshauptmannschaften wurde hinsichtlich der unterschiedlichen Vorschreibung von Gebühren und Verwaltungsabgaben immer wieder auf die Komplexität des Gebührenrechts und auf die Vielzahl an Tarifposten im Gebührengesetz und in den Verwaltungsabgabenverordnungen hingewiesen. Lediglich dort wo das Gebührenrecht Pauschalbeträge vorsieht herrscht Klarheit und Einheitlichkeit.
 - ➤ Der LRH empfiehlt dem Land, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Vorschläge für eine Vereinfachung der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung und für einen einheitlichen Vollzug ausarbeiten soll.
 - ➤ Auf Grundlage der Ergebnisse der Arbeitsgruppe sollte das Land an den Bund herantreten, um in gemeinsamer Initiative und unter Zugrundelegung verwaltungsökonomischer Überlegungen, die bestehenden Bestimmungen über Gebühren und Verwaltungsabgaben zu durchforsten. Das Ziel sollte dabei sein, den Vollzug der Gebühren- und Verwaltungsabgabeneinhebung zu vereinfachen, damit den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und dem Bürger klare, nachvollziehbare und einfache Kostenaufstellung für Verwaltungsverfahren zur Verfügung zu stellen.